

Er zahlt Unterhalt nicht: Das sind Ihre Möglichkeiten

Recht Ich (35) habe mit meinem Ex-Partner (40) ein minderjähriges Kind, das bei mir lebt. Wir haben eine gerichtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung. Mein Ex-Partner zahlt den Unterhaltsbeitrag nicht regelmässig. Manchmal kürzt er den Betrag von sich aus, was für mich finanzielle Engpässe zur Folge hat. Was kann ich dagegen tun?

Wenn der Unterhaltsbeitrag nicht oder nicht regelmässig bezahlt wird, ist dies nicht nur ärgerlich, sondern kann einen alleinerziehenden Elternteil in eine prekäre finanzielle Lage stürzen. Die Gesetze sehen deshalb verschiedene Möglichkeiten vor, wie man in dieser Situation vorgehen kann.

Der gängigste Weg ist die Betreibung. Da im vorliegenden Fall eine gerichtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung vorliegt, ist die Betreibung einfach umsetzbar und erfolgversprechend. Die Nachteile des Betreibungsverfahrens liegen einerseits darin, dass nur bereits fällige Unterhaltsbeiträge betrieben werden können.

Andererseits dauert das Betreibungsverfahren eher lange. Sollte die unterhaltsverpflichtete Person gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erheben, muss dieser in einem

(schriftlichen) Gerichtsverfahren beseitigt werden. Das Betreibungsverfahren ist somit ein zielführendes Mittel, das allerdings Zeit und Kenntnisse bezüglich Betreibungsverfahren erfordert.

Aus diesem Grund kann bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes kostenlose Unterstützung beantragt werden, die so-

Kurzantwort

Zahlt ein Elternteil Alimente nicht oder nur teilweise, helfen Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung der Gemeinde. Als letztes Mittel kann das Gericht den Arbeitgeber anweisen, den Unterhalt direkt vom Lohn abzuziehen. Wer trotz Zahlungsfähigkeit nicht zahlt, riskiert zudem eine Strafverfolgung. (heb)

nannte Inkassohilfe. Die Gemeinde leitet in diesem Fall die Betreibung ein und führt das Inkasso durch. Wenn der Unterhalt nicht oder regelmässig nur in reduzierter Höhe bezahlt wird, kann zusätzlich zur Inkassohilfe ein Antrag auf Alimentenbevorschussung gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, bezahlt die Gemeinde in diesem Fall in Zukunft den Unterhaltsbeitrag (bis höchstens in der Höhe der AHV-Kinderrente) direkt an die unterhaltsberechtigte Person.

Schuldneranweisung durch das Gericht

Als letzte Möglichkeit sieht das Gesetz die Schuldneranweisung vor. Wenn der Unterhalt über mehrere Monate hinweg unregelmässig oder gar nicht geleistet wurde, kann beim Gericht am Wohnsitz des Kindes die Schuldneranweisung beantragt

werden. Als weitere Voraussetzungen muss die unterhaltsverpflichtete Person in einem Arbeitsverhältnis stehen, der Arbeitgeber muss bekannt sein.

Arbeitgeber muss Beitrag vom Lohn abziehen

Sind beide Bedingungen erfüllt, kann das Gericht den Arbeitgeber der unterhaltsverpflichteten Person anweisen, den Unterhaltsbeitrag vorab vom Lohn abzuziehen und direkt an die unterhaltsberechtigte Person auszuzahlen. Der Arbeitgeber erfährt also, dass eine bei ihm angestellte Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Als unterhaltsverpflichtete Person sollte man es sich deshalb gut überlegen, den Unterhalt nicht in der vereinbarten Höhe zu bezahlen.

Wissenswert ist noch, dass sich eine Person, die ihre Unterhaltspflichten nicht erfüllt,

grundsätzlich strafbar macht, wenn sie eigentlich über die notwendigen Mittel verfügen würde. Die Person kann auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden.



Nadja Walser

MLaw, Rechtsanwältin, Voser Rechtsanwälte KIG, Baden; www.voser.ch

Im Ratgeber behandeln Fachexperten und Fachexpertinnen vielfältige Fragen aus Themenbereichen wie Familie, Gesundheit, Recht, Stil, Beziehungen, Erziehung, Geld, Daheim, Kulinarik und Lebenshilfe.